

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n

**Beschlussvorlage Nr. BV/0187/15**

Datum: 25.08.2016
Az: 64 Sa/Se

Ziele:

Erfüllung der Aufgaben als Oberzentrum**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Untere Allerniederung bei Boye"
Beschluss der Verordnung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)****Beratungsfolge:**

Öffentlichkeit	Datum	Gremium
Ö	09.06.2015	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und technische Dienste
N	16.06.2015	Verwaltungsausschuss
Ö	18.06.2015	Rat der Stadt Celle

**Nachrichtlich an folgende(n) Ortsrat/Ortsräte gem. § 3 Abs. 5 Hauptsatzung:
Boye, Klein Hehlen und Neustadt/Heese****Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets "Untere Allerniederung bei Boye" einschließlich Verordnungskarte und Begründung gemäß den Anlagen 1 bis 3.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Umwelt und Klimaschutz ist in seiner Sitzung am 28.11.2012 über das anstehende Ordnungsverfahren zum NSG "Untere Allerniederung bei Boye" unterrichtet worden (s. MV/0430/12).

Die Ortsräte der vom Schutzgebiet berührten Ortsteile Boye, Klein Hehlen und Neustadt Heese wurden in den Sitzungen am 20.02.2013, 07.03.2013 und 11.04.2013 zu der Angelegenheit gehört; dortige Hinweise und Anregungen wurden für die Überarbeitung des Verordnungsentwurfs nutzbar gemacht.

Beim Landvolk Celle wurde die Planung am 22.08.2013 vorgestellt; im Rahmen der Erörterung land- und forstwirtschaftlicher Regelungen konnten weitergehende Freistellungen zu landwirtschaftlichen Nutzungen abgestimmt werden.

Vom 13.01.2014 bis 13.02.2014 wurde der Verordnungsentwurf mit Karte und Begründung zur Einsichtnahme und ggf. Erhebung von Einwendungen öffentlich ausgelegt; gleichlaufend wurden mit 2-monatiger Stellungnahme-Frist die Träger öffentlicher Belange (u.a. WSA Verden, LWK Niedersachsen, LK Celle, Gemeinden Hambühren und Winsen, LV Celle) beteiligt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange wurden zahlreiche Einwendungen erhoben sowie Hinweise und Anregungen übermittelt. Daneben wurden Sammeleinwendungen mit Unterschriftenlisten (1303 Unterschriften) übergeben.

Die Behandlung und Beschlussfassung zu den erhobenen Einwendungen erfolgt gemäß gesonderter Beschlussvorlage Nr. BV/0062/15-1, die bereits in den Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und technische Dienst am 03.03.2015 und 07.05.2015 eingehend beraten wurde.

Aufgrund der Berücksichtigung von Einwendungen sind im Verordnungstext etliche Anpassungen erfolgt, die u.a. das Betreten des Gebiets, das Baden in der Aller, das Laufenlassen von Hunden, das Betreiben von Luftfahrzeugen sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzungen betreffen (s. hierzu Änderungssynopse als Anlage 2 zu BV/0062/15-1).

Parallel wurden auch Anpassungen der Verordnungsbegründung vorgenommen.

Korrespondierend zu den textlichen Anpassungen wurde die Verordnungskarte durch Rücknahmen der NSG-Grenze, Darstellung weiterer Wegetrassen für das Betreten des Gebiets und Kennzeichnung einer weiteren Badestelle im Bereich der ehemaligen Bindestelle geändert.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkung für Integration: nein

(Ulrich Kinder)
Stadtbaurat

Anlage/n:

1. Verordnungstext
2. Verordnungskarte
3. Verordnungsbegründung

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Untere Allerniederung bei Boye" vom

Aufgrund des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29. 07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154), § 16 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Stadt Celle beschlossen:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Der in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Ausschnitt der Allerniederung wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Untere Allerniederung bei Boye" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Gemarkung Celle, Ortsteile Klein Hehlen, Boye und Neustadt der Stadt Celle. Es umfasst die Talniederung der Aller und angrenzende Waldbestände des Neustädter Holzes von der Brücke und dem Straßendamm des Wilhelm-Heinichen-Rings im Osten bis zur Stadtgrenze im Westen.
Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 20.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite des dort dargestellten dunkelgrauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
Das NSG hat eine Größe von ca. 168 ha.
- (3) Das NSG ist untergliedert in die Kernzone und eine kleinräumige Puffer-Zone (Zone B) im Bereich des Neustädter Holzes.
- (4) Das NSG umfasst Teile der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" sowie "Entenfang Boye und Bruchbach". Darüber hinaus sind in das NSG auch im städtischen Eigentum stehende Flächen einbezogen, auf denen nach Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen eine naturbezogene Grünland- und Waldentwicklung erfolgen soll.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das durch eine vielfältige Flussaue auf Auengley, Podsol und Braunerde-Podsol geprägte NSG erstreckt sich in der Landschaftshaupteinheit „Aller Talsandebene“, Nebeneinheiten „Winsener Talaue“ sowie „Eickeloh-Winsener Dünenstreifen“.
Das NSG ist geprägt durch die Aller mit ihrer Abflussdynamik und die dadurch entstandenen kleinräumigen Reliefunterschiede.
Die flussnahen und bei Hochwasser regelmäßig überschwemmten Bereiche nördlich der Aller sind zu erheblichen Teilen ausgeprägt als Auengrünland, das in Folge extensiver Beweidung einen großen Artenreichtum aufweist, während südlich der Aller standorttypische Auwälder stocken.
Weiterhin umfasst das NSG Alt- und Nebenarme der Aller, den Mündungsbereich des Heidebachs "Bruchbach" sowie z.T. temporär wasserführende Kleingewässer, Hochstaudenfluren und Röhrichte sowie Trockenrasen und Heiden auf Binnendünen.
Die Gehölzbestände des NSG sind charakterisiert durch einen hohen Anteil von Auengebüschen und Auwäldern.
Das NSG stellt sich als bezüglich Flächengröße und Ausprägung herausragender, weitgehend unzerschnittener Biotopkomplex von besonderer landschaftlicher Eigenart und Schönheit dar und bietet zahlreichen schutzbedürftigen Arten geeignete Lebensstätten. Es

dient damit in hohem Maße der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Die im Gebiet festgestellte Arten- und Lebensraumvielfalt sowie das Vorkommen im Bestand gefährdeter Arten und Biotope erklärt sich insbesondere aus den Faktoren Großflächigkeit, Standortvarianz der weiteren Flussaue der Aller, relativer Störungsarmut und der Fortführung landschaftsangepasster Nutzungsformen insbesondere auf den Grünlandflächen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Fließgewässers Aller sowie seiner Talauie einschließlich der vorhandenen Altgewässer und neu angelegter Nebengewässer als halboffene, in Teilen naturnah bewaldete, von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägte Flussniederung. Diese dient als Lebensstätte schutzbedürftiger wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und bildet einen Landschaftsausschnitt von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
- (3) Das NSG umfasst Teile der FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" sowie "Entenfang Boye und Bruchbach". Es ist damit Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – vom 21. Mai 1992 (ABl. EG L 206, S. 7; 1996 L 59, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG L 363, S. 368).

Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Lebensräume und Arten nach Anhang I bzw. Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie:

a.) Prioritäre Lebensraumtypen:

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*).

b.) Übrige Lebensraumtypen:

91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*),

9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen,

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion*,

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*,

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

4030 Trockene europäische Heide.

c.) Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Fischotter, Biber, Teichfledermaus, Kammmolch, Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge, Flussneunauge, Meerneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling, Grüne Keiljungfer, Eremit.

d.) Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Braunes Langohr, Große Bartfledermaus.

- (4) Die folgenden Ziele konkretisieren den Schutzzweck und erfassen die nachfolgend genannten Lebensräume einschließlich ihrer typischen bzw. charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Ziel des Gebietsschutzes ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

- a) einer natürlichen Abflussdynamik der im Gebiet vorhandenen Fließgewässer,
- b) vielgestaltiger, durchgängiger Ufer- und Sohlenstrukturen (u.a. Uferabbrüchen, Anlandungen, Prall- und Gleituferebildungen, Auskolkungen),
- c) autotypischer Strukturen wie Flutrinnen, Altwässern sowie ständig und temporär wasserführender Stillgewässern mit Bedeutung als Lebensraum u.a. für Fischotter, Grüne Keiljungfer, Amphibien und Kleinfische,
- d) großflächiger, extensiv genutzter und artenreicher Grünlandgesellschaften auf feuchten bis trockenen Standorten (einschließlich mesophilen Weidegrünlandes sowie Feucht- und Nassgrünland), teilweise im Komplex mit Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Sümpfen und Röhrichten,
- e) artenreicher Trockenrasen, gerade auf Geländeerhebungen und -kuppen, deren Pflanzenarten die vorherrschende Trockenheit und Nährstoffarmut widerspiegeln (wie z.B. Grasnelke, Knolliger Hahnenfuß, Heidenelke, Echtes Labkraut),
- f) von Sümpfen und Röhrichten in nassen, nährstoffreicheren Geländesenken,
- g) artenreicher Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten und Seggenriedern an Gewässerändern und feuchten Waldrändern,
- h) von strukturreichen Waldlebensräumen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortheimischen ~~und bodenständigen~~ Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen sowie vielgestaltigen Waldrändern und ausgedehnten Säumen,
- i) von lichten, wärmebegünstigten Altholzbeständen insbesondere aus Stieleiche, mit sehr alten Baumexemplaren in der Phase natürlichen Zerfalls unter Ausbildung von Mulmhöhlungen als Lebensstätten des Eremiten, einschließlich deren Vernetzung zu weiteren Laubholzbeständen,
- j) von fließgewässertypischen, gewässerbegleitenden Ufergehölzen (wie z.B. Weidengebüschen und Auwäldern) entlang der Aller und ihrer Nebengewässer,
- k) von Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Baumreihen, Alleen und Hecken zur Gliederung der Landschaft sowie auf Grund der hohen ökologischen Bedeutung derartiger Strukturen für den Naturhaushalt,
- l) von Lebensräumen für Fledermausarten, insbesondere Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Braunes Langohr (insektenreiche Biotopkomplexe aus Gewässern, Extensivgrünland, Säumen, lichten und geschlossenen Wäldern mit Quartiermöglichkeit besonders in Bäumen),
- m) einer weit- bis halboffenen, besonders durch extensive Grünlandnutzung geprägten Kulturlandschaft, als wertvoller Vogellebensraum,
- n) möglichst zahlreicher auch nur zeitweilig wasserführender Kleingewässer insbesondere als Teillebensraum spezialisierter Amphibien- und Libellenarten,

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile, auch im Hinblick auf Erhaltungs- und Entwicklungsziele nach der FFH-Richtlinie, zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatschG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen sowie forstwirtschaftlich bedingte Erschließungslinien und Rückegassen.
- (3) Darüber hinaus werden im NSG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder beeinträchtigen können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen; als freies Laufenlassen gilt, wenn der Hund nicht durch eine Leine von höchstens 3 m Länge im unmittelbarem Einwirkungsbereich der führenden Person auf den zum Betreten zugelassenen Wegen gehalten wird,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
 5. in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Gebiets oder von Teilflächen kommen kann,
 6. Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
 8. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen; diese kann ihre Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise verbinden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzwecks entgegenzuwirken,
 9. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten, zu landen oder das Gebiet in einer Höhe von weniger als 300m zu überfliegen; ausgenommen sind Notfallsituationen oder Einsätze zum Zweck der Landesverteidigung oder polizeilichen Gefahrenabwehr.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt grundsätzlich unberührt. Dem gesetzlichen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch in Zone A die Neuanlage von Wildäckern und Fütterungsplätzen sowie - außerhalb von Forstflächen - die Errichtung jagdlicher Anlagen und Einrichtungen. Die Ausübung der Fallenjagd bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu Fallenarten und -typen.
- (5) Gesetzliche Vorschriften zum Schutz von besonders geschützten Biotopen sowie von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten bleiben unberührt.
- (6) Die Bestimmungen der Verordnung des Landkreises Celle vom 11.09.1986 (Abl. Lbg. Nr. 22 v. 15.11.1986, S. 294) zur Unterschutzstellung von Naturdenkmalen (hier: "22 Hute-Eichen im Neustädter Holz" und "Sandtrockenrasen und Sumpfgelände bei Boye") bleiben unberührt.
- (7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige durch behördliche Verwaltungsakte getroffene Regelungen bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Abweichend von den in § 3 genannten Schutzbestimmungen sind die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen, nach Maßgabe der Regelungen zu Anlass und Zweck sowie zur Beteiligung der Naturschutzbehörde, von den Verboten des §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, des §16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung im Einzelfall.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, wenn die Maßnahmen mindestens 14 Tage vorher oder in Ausnahmefällen, in denen die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr sofortiges Handeln erfordert, unverzüglich nachträglich der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten in Wald- oder Grünlandbereichen sowie entlang von Gewässerläufen, wenn die Maßnahmen mindestens 14 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Naturschutz-bezogenen Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebiets zum Zweck der naturbezogenen Erholung einschließlich des Badens in der Aller an den in der Verordnungskarte gekennzeichneten Stellen im Tageszeitraum von 8:00 bis 20:00 Uhr,
4. Das Betreten der Grünlandflächen im Umfeld des im Zuge der Hochwasserschutz-Baumaßnahmen neu hergestellten Flutgerinnes der Aller auf den in der Verordnungskarte dargestellten Naturwegen in einem Abstand von mindestens 10 m zu den Uferlinien der Aller und der Flutgerinne, sowie das freie Laufenlassen von Hunden auf diesen Flächen. Die Insel zwischen Flutgerinne und Aller darf dabei im Tageszeitraum von 8:00 bis 20:00 Uhr begangen werden; die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bleiben unberührt,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, einschließlich des fachgerechten Rückschnitts straßen- bzw. wegebegleitenden Bewuchses zur Freihaltung des Verkehrsraums,
6. das Befahren der Aller mit Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen an rechtmäßig vorhandenen Steganlagen,
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gemäß den Grundsätzen des Wasserhaltungsgesetzes bzw. des Bundeswasserstraßengesetzes, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde im Falle der Beseitigung von Vegetation,
8. die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen im Jahreszeitraum von Oktober bis Februar,
9. die Nutzung und Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
10. Maßnahmen zu Erhalt und Pflege des Kulturdenkmals "Carolinen-Mathilde-Laube" im Neustädter Holz,
11. der Zu- und Abgangsverkehr sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen zur Erfüllung der unter Nr. 1, 2 und 5 bis 10 genannten Zwecke.

Das Betreten nach den Nummern 1 bis 4 umfasst das Begehen im Sinne des § 24 NWaldLG sowie das Fahren mit Fahrrädern einschließlich E-Bikes.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Maßgaben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen als Dauergrünland

- a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde die horstweise Bekämpfung von sog. Problemunkräutern,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt; ausgenommen ist die Einebnung von Anrissen und Aufsandungen nach Hochwasser sowie die Einebnung von Fahrspuren und Wildschäden außerhalb der Brut- und Setzzeit (1. April bis 15. Juli), wenn die Maßnahmen 14 Tage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus Geflügelhaltung,
 - d) ohne Ausbringung von Jauche, Gülle und /oder Gärresten in der Zeit vom 1. März bis 30.06. eines jeden Jahres sowie zu Zeiten der Vegetationsruhe, soweit nicht wegen hochwasserbedingter Überstauung oder Vernässung des Grünlandes eine Ausbringung vor dem 1. März unmöglich ist oder zwingende düngerechtliche Vorschriften eine Abweichung erfordern; in diesen Fällen ist die Verschiebung der Aufbringungszeit der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen,
 - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; ausgenommen sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, wenn die Maßnahmen 14 Tage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden,
 - f) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
2. die Nutzung der in der Verordnungskarte dargestellten, dem Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen" gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechenden, sowie der im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Grünlandflächen wie unter Nr. 1 a) – f) beschrieben, jedoch ohne Nach- und Übersaaten, ohne Düngung und mit Beweidung oder 1. Schnitt frühestens nach dem 15. Juni, soweit nicht die Stadt Celle im Rahmen eines Pachtvertrags einen früheren Zeitpunkt zugelassen hat; eine Beweidung ist nur mit einer Höchstdichte von 2 GV/ha und ohne Zufütterung zulässig,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher, landschaftsangepasster Weise, einschließlich des hiermit verbundenen Zu- und Abgangsverkehrs sowie des Einsatzes von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung
1. der Forstbestände in Zone B,
 2. der von Nadelholz geprägten Forstbestände in der Kernzone des NSG, ohne Pflanzung und Förderung der Naturverjüngung von nicht standortheimischen Baumarten wie z.B. Douglasie, Sitkafichte, Strobe, Japanischer Lärche, Roteiche; ausgenommen ist der Nachbau der Douglasie in Altbeständen dieser Baumart,
 3. der Waldbestände innerhalb der Kernzone des NSG, die wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen, wenn
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb vollzogen wird; ausgenommen sind Eichenwald-Lebensraumtypen,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt,
 - d) in Altholzbeständen der Holzeinschlag und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,

- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - j) ein Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - i. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ii. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden
 - iii. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
 - iv. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - m) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- einschließlich des hiermit verbundenen Zu- und Abgangsverkehrs sowie des Einsatzes von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße

1. im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 2. sonstige fischereiliche Nutzung von Gewässern in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung natürlich vorkommender Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses; ohne Besatz mit gebietsfremden Fischarten, ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln in Stillgewässer oder Nebengewässer der Aller.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann in den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung des Einvernehmens, der Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken. Dabei wird im Fall der Betroffenheit von Waldbeständen nach Absatz 4 Nr. 3 das Benehmen mit dem Beratungsforstamt hergestellt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1

BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Kennzeichnung, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan bzw. Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellt werden.
- (3) Unberührt bleibt die Befugnis der Naturschutzbehörde nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall anzuordnen.
- (4) Bei Planungen nach Abs. 2 oder Anordnungen nach Abs. 3 wird im Fall der Betroffenheit von Wald- und Forstbeständen nach § 4 Abs. 4 das Benehmen mit dem Beratungsforstamt hergestellt.

§ 7

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestimmungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung nach § 5 gewährt oder im Zusammenhang mit einer nach § 4 freigestellten Handlung oder Maßnahme eine ggf. erforderliche vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde vorgenommen bzw. die Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 €, in Fällen nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (5) Auf die Strafvorschriften des § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie des § 329 Abs. 4 StGB wird hingewiesen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Naturschutzgebiet "Untere Allerniederung bei Boye", Stadt Celle

Verordnungsentwurf Stand 27.05.2015 - Begründung

1. Einführung

Die Aller mit ihrer Talaue ist auf gesamter Länge Teil des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (**FFH-Gebiet**) DE3021331 "**Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker**" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**)¹.

Aus diesem europarechtlichen Status ergibt sich gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Pflicht, das Gebiet zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, also je nach Ausprägung und Schutzerfordernis als Naturschutzgebiet (NSG) oder als Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen. Andere theoretische denkbare Formen des Gebietsschutzes, z.B. Nationalpark oder Biosphärenreservant, sind für die überwiegend als Kulturlandschaft ausgeprägte und landwirtschaftlich genutzte Allerniederung nicht praktikabel.

In der FFH-Richtlinie wurde für die Unterschutzstellung eine Frist von 6 Jahren nach Bekanntgabe der Gebietsliste bestimmt, die bezogen auf die Aller im Dezember 2010 abgelaufen ist.

Die erste Unterschutzstellung eines wesentlichen Teilbereichs im Stadtgebiet erfolgte im Jahre 2007 mit der Ausweisung des NSG "Obere Allerniederung bei Celle", das den Talraum oberhalb der Pfennigbrücke bzw. der Ziegeninsel bis zur Straßenbrücke bei Altencelle, einschließlich der Lachteniederung bis Lachtehausen, umfasst.

Die zeitliche Abfolge weiterer Unterschutzstellungen wurde abhängig gemacht von der Durchführung städtischer Hochwasserschutzmaßnahmen, die den gesamten Talraum der Aller vom Wehr Celle bis Boye umfassen und u.a. mit umfangreichen Vorlandabgrabungen, Anlage neuer Flutrinnen und Gewässer, Errichtung von Schutzbauwerken und Anlagen der Binnenentwässerung sowie kompensatorischer Neuanlage u.a. von Auwald- und Grünlandflächen verbunden sind. Es wurde in Abstimmung mit der Bezirksregierung Lüneburg bzw. nachfolgend dem Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg) festgelegt, dass Verordnungsverfahren erst nach Abschluss einzelner Planfeststellungsabschnitte sowie Durchführung der jeweiligen Baumaßnahmen eingeleitet werden, um den neu geschaffenen Zustand einschließlich der von der Planfeststellung umfassten Zielsetzungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Abgrenzung des Schutzgebiets und der Bestimmung des Schutzzwecks zu berücksichtigen.

Das Verfahren zur Ausweisung des Naturschutzgebiets "Untere Allerniederung bei Boye" umfasst gemäß diesem Prozedere auf der Nordseite der Aller den 1. Ausbauabschnitt der Hochwasserschutzmaßnahmen und die westlich ab Boye sich anschließende Talaue der Aller bis zur Stadtgrenze nach Winsen, südlich der Aller die von Hochwasser bzw. hohen Grundwasserständen geprägten Waldbereiche des Neustädter Holzes. Die vorgesehene Abgrenzung ist auf der beiliegenden Verordnungskarte im Maßstab 1 : 20.000 erkennbar.

Insgesamt ergibt sich eine Schutzgebietsfläche von ca. 168 ha.

¹ Dieses Gebiet wurde nach Meldung durch die Bundesrepublik Deutschland mit Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 (Abl. EG vom 29.12.2004) zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region als Bestandteil des europäischen Netzes NATURA 2000 bestimmt.

2. Schutzgebietskonzept

Gleichlaufend mit dem Abschluss der Hochwasserschutz-Baumaßnahmen im 1. Bauabschnitt wurde die Erarbeitung eines Schutzgebietskonzeptes für zwei Teilbereiche der Alleraue im Stadtgebiet Celle beauftragt, um eine aktuelle Bewertung der zum Teil älteren Datenbestände vorzunehmen (Planungsgruppe Landespflege, Hannover, Juli 2011).

Im Rahmen dieser Bearbeitung des Schutzgebietskonzeptes wurden die Ergebnisse der bereits Ende der 1980er Jahre durchgeführten Kartierungen der aus landesweiter Sicht naturschutzwürdigen Bereiche (NLWKN 2011a) bestätigt.

Die demnach wertgebenden Erfassungseinheiten sind:

- Bodensaurer Eichen-Mischwald
- Erlen-Eschenwald der Auen und Quellbereiche
- Birken-Bruchwald
- Erlen-Bruchwald
- Feuchtgebüsch
- Bach
- Fluss

Nahezu der gesamte Teilraum Boye zählt zu den für Brutvögel wertvollen Bereichen in Niedersachsen (NLWKN 2011b); der Bereich westlich der Bruchbachmündung wird dabei als landesweit bedeutsam bewertet. Mehrere Flächen zählen daneben zu den für die Fauna wertvollen Bereichen in Niedersachsen (NLWKN 2011b). Wertgebend sind die Artengruppen Amphibien, Fische, Heuschrecken, Libellen, Eintags-, Stein- und Köcherfliegen.

Der bewertete Biotopbestand (FFH-Basiskartierung 2004, KAISER, 2004) - in Gesamtschau mit einer ergänzenden Kartierung (Planungsgruppe Landespflege, Hannover, 2011) weist für die Allerniederung bei Boye einen Anteil von Flächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung (Wertstufe IV und V) von mehr als 40% auf.

Auch im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Celle (Bearbeitungsstand 2011) spiegelt sich die hohe bzw. sehr hohe Bedeutung dieses Teilraums für die Schutzgüter Arten und Biotope wider.

Als Ergebnis der Bestandserfassung und –bewertung ergibt sich für den Teilraum Boye die Schutzwürdigkeit eines Naturschutzgebiets (NSG); dabei sind folgende Aspekte maßgeblich (Planungsgruppe Landespflege, Hannover, 2011):

- Der Bereich ist durch einen vergleichsweise hohen Anteil naturnaher Biotope gekennzeichnet, wie Biotope der Sümpfe, Auenwälder, mesophiles Grünland, Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen. Die Biotopbewertung weist einen hohen Anteil von Biotopen der Wertstufen IV und V aus.
- Für das FFH-Gebiet DE3021331 genannte Lebensraumtypen und andere in den Erhaltungszielen genannte Biotope sind hier mit einem vergleichsweise hohen Flächenanteil von 42 % vertreten.
- Ein großer Teil der Fläche des vorgeschlagenen NSG gehört zu den aus landesweiter Sicht naturschutzwürdigen Bereichen.
- Nahezu das gesamte vorgeschlagene NSG zählt zu den für Brutvögel wertvollen Bereichen in Niedersachsen sowie zu den für Gastvögel wertvollen Bereichen in Niedersachsen. Mehrere Flächen zählen zu den für die Fauna wertvollen Bereichen in Niedersachsen.
- Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes (Entwurf) wird der Teilraum Boye zum überwiegenden Teil als „Gebiet mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“, der südöstliche Teil wird als „Gebiet mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ eingestuft.

- Der ursprüngliche Charakter der Alleraue ist in diesem Bereich noch erhalten. Die besondere Eigenart und hervorragende Schönheit wird erlebbar durch die vollständige Ausstattung mit landschaftstypischen Biotopen. Das durch die Fließgewässerdynamik entstandene Relief bedingt ein teilweise kleinräumiges Nebeneinander naturnaher Feucht- und Trockenlebensräume.
- Durch die Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahmen wurde das nördliche Allervorland im Bereich Klein Hehlen erheblich verändert. Der ursprünglich von Ackerflächen dominierte Bereich wurde nach Vorlandabgrabung in Grünland umgewandelt und mit dem neuen, ständig durchflossenen Nebenarm der Aller ein bislang nicht vorhandener Biotop ergänzt.

Darüber hinaus besteht eine erhöhte Schutzbedürftigkeit aus folgenden Gründen:

- Der Bereich ist aus landesweiter Sicht für Brutvögel bedeutsam. Für die wertgebenden Vögel des Offenlandes besteht eine erhöhte Störempfindlichkeit.
- Die im Grünlandbereich liegenden Dünen mit Trockenrasen sind empfindlich gegenüber dem Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden. Im Falle einer Intensivierung der Nutzung angrenzender Grünlandflächen besteht eine Gefährdung durch entsprechende Einträge; die Erhaltungsziele wären dadurch gefährdet.

Für die Entwicklungsfähigkeit ist folgender Aspekt maßgeblich:

- Der Lebensraumtyp "Magere Flachlandmähwiesen" (LRT 6510, Anhang I der FFH-Richtlinie) ist im FFH-Gebiet nur mit geringer Fläche vertreten, sein Erhaltungszustand wird landesweit als schlecht beurteilt. Seine Vermehrung gehört zu den vorrangigen Entwicklungszielen. Auf vielen Flächen die sich im Eigentum der Stadt Celle befinden und auf denen Hochwasserschutzmaßnahmen durch Vorlandabgrabung realisiert wurden, besteht die Möglichkeit, bei entsprechender Nutzung oder Pflege diesen Lebensraumtyp zu entwickeln. Auch auf anderen, im Privatbesitz befindlichen Grünlandflächen könnte die Entwicklung dieses Grünlandtyps gefördert werden – unter Berücksichtigung des (nur in Naturschutzgebieten gezahlten) Erschwernisausgleichs. Ein hohes Entwicklungspotential weisen diesbezüglich - bei Umstellung auf eine Mähweidenutzung - die zahlreichen Pferdeweiden auf, die vielfach schon als Magergrünland anzusprechen sind.

Der in § 23 BNatSchG für ein Naturschutzgebiet beschriebene Schutzanspruch der "Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten", verbunden mit der Abwehr "nachhaltiger Störungen", sowie die an die besondere Eigenart und hervorragende Schönheit dieses Landschaftsteils anknüpfende Schutzwürdigkeit ist daher im Teilraum Boye / Klein Hehlen der Allerniederung in besonderem Maße erfüllt.

Im Rahmen der Vorstellung des ersten Verordnungsentwurfs in den Ortsräten Boye, Klein Hehlen und Neustadt/Heese wurde mehrfach beanstandet, dass der formelle Schutz dieses Teilraums der Allerniederung auch durch eine mildere Maßnahme, nämlich durch Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet oder durch Vertragliche Vereinbarungen mit Flächeneigentümern bzw. Bewirtschaftern gewährleistet werden könnte.

Diese Annahme lässt sich nicht vereinbaren mit dem in Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie formulierten Anspruch, nach dem "die Mitgliedstaaten ... die geeigneten Maßnahmen" treffen "um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

Der formelle Schutz als Maßnahme muss demnach so ausgestaltet sein, dass Störungen z.B. des als "Zielart" im FFH-Gebiet heimischen und in bzw. entlang der Aller wandernden Fischotters wirksam vermieden werden. Diesem Anspruch kann rechtskonform nur durch eine

Naturschutzgebietsverordnung entsprochen werden, da durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht zum Schutz bestimmter Tierarten das Betreten des Gebiets und der allgemeine Aufenthalt eingeschränkt werden dürfen (u.a. eindrücklich ausgeführt im Urteil des OVG Lüneburg zur Teil-Nichtigkeit der LSG-Verordnung "Naturpark Südheide" hinsichtlich der Befahrensregelung für die Örtze - 8 KN 38/01).

Unter diesen Gesichtspunkten scheiden auch einzelvertragliche Regelungen als Alternative aus: vorliegend geht es nämlich um Schutzbestimmungen, die gegenüber einem wechselnden und nicht von vornherein abgrenzbaren Benutzerkreis dauerhaft wirksam sein müssen. Verträge könnten allenfalls ergänzend für einzelne land- und forstwirtschaftliche Flächen eine über den Grundschutz hinausgehende, besonders naturschutzförderliche Bewirtschaftung vorsehen, die dann durch entsprechende Zahlungen gemäß den einschlägigen Erschwernisausgleichsverordnungen honoriert würde.

3. Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie

Der NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, hat im Jahr 2009 Hinweise für die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiets-Datenbogen (Stand: 3/2009) genannten Lebensraumtypen und Arten im gemäß der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) gemeldeten FFH-Gebiet "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker", Landesinterne Nr.: 90, EU-Kennziffer: DE3021-331 veröffentlicht (NLWKN, 2009).

Allgemeine Erhaltungsziele sind demnach:

- Schutz und Entwicklung der großräumigen, von Überschwemmungsdynamik geprägten Flussniederungslandschaft mit den naturnah strukturierten Fließgewässern Aller, Leine und Oker, kleinflächig mit vorhandenen Schlammhängen, mit natürlichen, eutrophen Stillgewässern und Altarmen mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für Fischotter, Biber, Kammmolch, Grüne Keiljungfer, Kleinfischarten und Rundmäuler,
- Schutz und Entwicklung niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchte Hochstaudenfluren, Rieder und Röhrichte, Feuchtgebüsche, Feldgehölze, Hecken,
- Entwicklung kalkreicher Sümpfe,
- Schutz und Entwicklung naturnaher Waldbereiche mit Birken-Bruchwald, Birken-Kiefern-Moorwald, Erlen-Bruchwald, Weidenauwald, Erlen-Eschen-Auwald, Hartholz-Auenwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern, Waldmeister-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern,
- Schutz und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen, Binnendünen mit Magerrasen, Sandheiden auf Binnendünen und außerhalb von Binnendünen, Heiden, Wacholder-Beständen sowie sonstigen Trockenbiotopen,
- Schutz und Entwicklung weitgehend gehölzfreier Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie naturnaher dystropher Seen, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Große Moosjungfer,
- Schutz und Entwicklung von artenreichen mageren Flachlandmähwiesen sowie von artenreichem, trockenem bis nassem Grünland,
- Schutz und Entwicklung der Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für Fledermausarten.

Diese Erhaltungsziele werden in der Naturschutzgebietsverordnung bei der Formulierung des besonderen Schutzzwecks berücksichtigt, soweit in der Gebietskulisse vorkommende Lebensraumtypen und Tier- bzw. Pflanzenarten hierfür Anknüpfungspunkte bieten.

Daneben werden spezielle Erhaltungsziele zu den im geplanten NSG vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-

Richtlinie entsprechend deren nachgewiesenen Vorkommen bzw. der Lebensraumeignung berücksichtigt (Planungsgruppe Landespflege, Hannover, 2011).

4. Nutzungen im geplanten Naturschutzgebiet

Die nördlich der Aller ausgedehnte Flussaue wird - in unterschiedlicher Intensität - überwiegend als Grünland genutzt: Während diese Nutzungsart dort einen Flächenanteil von ca. 54 % erreicht, sind wald- bzw. forstbauliche Nutzungen nur auf ca. 21 % der Fläche etabliert. Fließ- und Stillgewässer (ohne die Aller) sowie Röhrichte und feuchte Staudenfluren nehmen ca. 15 % Fläche ein.

Südlich der Aller dominiert im "Neustädter Holz" die forstwirtschaftliche Nutzung mit mehr als 80 % Flächenanteil, während Grünlandnutzung nur auf ca. 3 % der Fläche ausgeübt wird. Gewässer bzw. Röhrichte neben dort ebenfalls nur ca. 3 % Fläche ein.

Die Aller selbst als prägendes Fließgewässer hat in der gesamten NSG-Kulisse einen Flächenanteil von ca. 6 %.

Siedlungstypische Nutzung ist im geplanten NSG in Form einzelner Wochenendhäuser innerhalb landwirtschaftlich genutzter Bereiche südlich der Ortslage Boye sowie des Sportboot-Anlegers nördlich der Sportanlage Nienburger Straße vorhanden. Diese Nutzungen sind baugenehmigt; der Gebäudebestand und die bislang ausgeübte Nutzung sollen daher unabhängig von der planungsrechtlichen Situation durch die NSG-Verordnung nicht selbständig eingeschränkt werden.

5. Eigentumsverhältnisse im geplanten Naturschutzgebiet

Fast sämtliche Flächen des Talraumes südöstlich von Boye befinden sich – auch bedingt durch umfangreiche Flächenerwerbe zugunsten der Hochwasserschutz-Baumaßnahmen – im Eigentum der öffentlichen Hand; neben der Stadt Celle sind dies die Anstalt Niedersächsische Landesforsten (Forstflächen im Neustädter Holz) und die Bundeswasserstraßenverwaltung (Aller). Südlich der Aller sind in das NSG einige Privatwaldflächen, nördlich der Aller ab Boye in Richtung Westen überwiegend kleinteilig untergliederte und zur Beweidung mit Pferden, aber auch Schafen oder Ziegen privat genutzte Grünlandflächen einbezogen.

In der gesamten NSG-Gebietskulisse umfasst das Eigentum der öffentlichen Hand einen Flächenanteil von 64 %.

6. Derzeitiger Schutzstatus des Gebietes

Der überwiegende Teil der Gebietskulisse des NSG unterliegt als FFH-Gebiet und Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 bereits jetzt allgemeinen Schutzvorschriften nach § 33 BNatSchG. Demgemäß sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Diese generell-abstrakte Verbotsregelung ist jedoch für die (naturschutzfachlich und -rechtlich nicht tiefergehend geschulte) Allgemeinheit nicht zweifelsfrei umsetzbar und bedarf in jedem Einzelfall einer Auslegung durch die Naturschutzbehörde.

Erst mit Erlass dieser Verordnung wird für Grundeigentümer, Nutzer und die Allgemeinheit konkret ablesbar, welche Werte und Funktionen im Gebiet eines besonderen Schutzes bedürfen und welche Handlungen und Maßnahmen unterbleiben müssen, um diesen gesetzlich geforderten Schutz zu gewährleisten. Dieser Intention entspricht auch der gesetzliche Auftrag

des § 32 Abs. 2 BNatSchG, FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.

Daneben unterliegen zahlreiche Wald- und Grünlandflächen, Sümpfe, Röhrichte, naturnahe Kleingewässer, Heiden und Magerrasen im Gebiet bereits dem besonderen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, der eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der Biotope verbietet. Auch der Biotopschutz ist gesetzlich lediglich generell-abstrakt geregelt und bedarf im Einzelfall der Auslegung durch die Naturschutzbehörde. Auch diesbezüglich leistet die Verordnung einen Beitrag zur Rechtsklarheit gegenüber Nutzern und der Allgemeinheit, insbesondere durch detaillierte Freistellungsregelungen zu den auch weiterhin zulässigen Nutzungen und Maßnahmen im FFH-Gebiet.

7. Die Regelungen im Einzelnen:

zu § 1 Abs. 1

Mit dieser Regelung wird die Erklärung zum Naturschutzgebiet, unter Angabe der künftig maßgeblichen Gebietsbezeichnung, ausgesprochen.

Gleichzeitig wird auf nachfolgende Bestimmungen zur räumlichen Ausdehnung des NSG und seine Einbindung in das großräumige europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" verwiesen.

zu § 1 Abs. 2

Der räumliche Geltungsbereich lässt sich nicht abschließend und allgemein verbindlich textlich beschreiben, sondern bedarf zusätzlich der Darstellung in einer Karte. Um eine übersichtliche räumliche Zuordnung zu ermöglichen, werden die Ortsteile benannt, in denen sich das NSG entlang der Aller erstreckt.

Maßgeblich ist die Mitveröffentlichung einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000; daneben ist die Ausfertigung einer NSG-Karte im Maßstab 1 : 5.000 vorgesehen, die bei der Stadt Celle dauerhaft vorgehalten wird und während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Die Kartendarstellung soll auch einen Bezug zu einzelnen Regelungen der Verordnung, die einen besonderen Flächenbezug aufweisen, ermöglichen.

zu § 1 Abs. 3

Die Kernzone des NSG ist im Wesentlichen deckungsgleich mit dem räumlichen Ausschnitt des FFH-Gebiets Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" sowie dem Unterlauf des hier als Grobebach bezeichneten Bruchbachs (Teilfläche im FFH-Gebiet "Entenfang Boye und Bruchbach").

Daneben sind in die Kernzone die im Zuge der Hochwasserschutz-Baumaßnahmen südlich Klein Hehlen entstandenen Gewässer sowie die Grünlandflächen der durch die allerparallelen Flutgerinne gebildeten "Insel" einbezogen, da diese zum größten Teil in der FFH-Gebietskulisse liegen und durch die dort wirksame Auendynamik günstige Voraussetzungen zur Entwicklung magerer Flachland-Mähwiesen bieten. Diese Flächen stehen sämtlich im Eigentum der Stadt Celle und erfüllen z.T. Funktionen der sog. "Kohärenzsicherung" in dem durch die Baumaßnahmen des Hochwasserschutzes beeinträchtigten FFH-Gebiet.

Teile des FFH-Gebiets im Umfeld des "Waldsees" Klein Hehlen, die sich als Grünzug in den Siedlungsbereich Klein-Hehlen West hinein erstrecken und durch Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt sind, sowie die neugeschaffenen bzw. im Gelände umgestalteten Grünlandflächen östlich des Flutgerinnes sollen nicht in das NSG einbezogen werden, da dieser Bereich dauerhaft geprägt ist durch eine wohnortnahe, intensive Erholungsnutzung mit vergleichsweise dichtem Wegenetz. Aufenthalt und Durchwanderbarkeit für Tierarten wie den Fischotter sind in diesem Teilbereich nicht von Bedeutung. Eine den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprechende Erhaltung und Entwicklung der betroffenen Flächen, die komplett im

Eigentum der Stadt Celle stehen, ist durch eine angepasste Bewirtschaftung als Stadtforst (Abteilung 8) bzw. Grünland sicherzustellen. Ob daneben eine Unterschutzstellung z.B. als Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist, soll im Anschluss an die Durchführung dieses Verordnungsverfahrens geprüft werden.

Die im Bereich des Neustädter Holzes südlich an die Kernzone angelagerte Pufferzone ("Zone B") dient dem Zweck, die Auenwaldbereiche entlang der Aller vor Störungen besser abzuschirmen, die Alteichen und Magerrasenbereiche des Naturdenkmals "Huteeichen im Neustädter Holz" in den Schutz der Verordnung einzubeziehen und eine örtlich leicht erkennbare Abgrenzung des NSG entlang von Wegen zu erreichen.

zu § 1 Abs. 4:

Der ausdrückliche Hinweis auf den bestehenden FFH-Status verdeutlicht den besonderen, europarechtlich begründeten Schutzbedarf und dessen Berücksichtigung im Rahmen der formellen Erklärung zum Naturschutzgebiet.

zu § 2 Abs. 1

Die Beschreibung des Schutzgegenstandes ist erforderlich, um in der Verordnung einen objektiv nachvollziehbaren Bezug zu den im NSG maßgeblichen landschaftlichen Gegebenheiten und den vorrangig zu schützenden Werten und Funktionen herzustellen.

Nur unter Berücksichtigung des daran anknüpfend benannten allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung und Auslegung anschließender Regelungen zu Verboten und Freistellungen geleistet werden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Ausführungen zum Schutzgebietskonzept (Pkt. 2) und zu den Erhaltungszielen nach FFH-Richtlinie (Pkt. 3) verwiesen.

zu § 2 Abs. 2

Der allgemeine Schutzzweck verdeutlicht den übergreifenden Ansatz, den Talraum der Aller als in autotypischer Vielfalt ausgeprägte Niederung eines Tieflandflusses zu erhalten und zu entwickeln. Besonders hervorzuheben sind dabei die Oberflächengewässer, die mit ihrer Abfluss- und Überschwemmungsdynamik, aber auch mit der sukzessiven Ausbildung naturnaher Strukturen im Sohl- und Uferbereich maßgeblich die Funktion als Lebensstätte schutzbedürftiger wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften bereitstellen und fördern.

zu § 2 Abs. 3

Der besondere Schutzzweck ergibt sich aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie, innerhalb des europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete "Natura 2000" die Erhaltung und Entwicklung der aus europaweiter Sicht bedeutsamen Lebensräume und Arten sicherzustellen. Das NSG umfasst Teile der FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" sowie "Entenfang Boye und Bruchbach".

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die entsprechenden Lebensraumtypen unter Bezug zu Anhang I der FFH-Richtlinie einzeln benannt.

Als sogenannter "prioritärer Lebensraumtyp" von herausragender Bedeutung sind:

- **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus exelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**, d.h. naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschen-Weidenwälder und Weidenauwälder aller Altersstufen an der Aller und in bei Hochwasser durchströmten Flutmulden, in Teilbereichen auch als temporäre Sukzessionsstadien zum Hartholz- oder Erlen-Eschen-Auwald. Diese Wälder bestehen aus standortheimischen, ursprünglich in diesem Naturraum vorkommenden (autochthonen) Gehölzarten. Typisch für diese Wälder an

der Aller ist ihr stark ausgebildeter Unterwuchs - oft bestehend aus Gebüsch, Röhricht und Staudenfluren. Diese Wälder sollen sich ungestört entsprechend der natürlichen Dynamik entwickeln und einen naturnahen Wasserhaushalt mit regelmäßigen Überflutungen aufweisen.

Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Das Ziel der Entwicklung und Wiederherstellung dieses Lebensraumtyps gilt angesichts des sehr geringen Verbreitungsgrades und des allgemein unzureichenden Erhaltungszustandes im FFH-Gebiet insb. auf Flächen, die im Einwirkungsbereich von regelmäßig auftretenden Hochwässern, insbesondere in von Hochwässern durchströmten Bereichen liegen und für die durch rechtsverbindliche Planung eine eigendynamische natürliche Entwicklung vorgesehen ist.

Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können sich v.a. durch Gewässerausbau- und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, Entwässerung, Verminderung von Hochwassereinflüssen und forstliche Maßnahmen, insb. Auslichtung und Einbringen standortfremder Baumarten ergeben.

Anzustreben ist eine biotoptypische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten, u.a. Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Wilde Tulpe (*Tulipa sylvestris*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Weiden-Grüneulchen (*Earias clorana*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*).

Weitere nach FFH-Richtlinie bedeutsame Lebensraumtypen sind:

- **Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)**, d.h. naturnahe, regelmäßig überschwemmte Hartholz-Auwälder aus standortheimischen, autochthonen Baumarten (v.a. Stiel-Eiche, Flatter-Ulme, Esche) in Flussauen. Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen u.a.) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Repräsentative Bestände sollen als ungenutzte Naturwälder der eigendynamischen Entwicklung unterliegen.

Das Ziel der Entwicklung und Wiederherstellung dieses Lebensraumtyps, ggf. über längerdauernde Entwicklungsphasen der Weichholzaue, gilt insb. auf Flächen, die im Einwirkungsbereich von regelmäßig auftretenden Hochwässern, insbesondere in von Hochwässern durchströmten Bereichen, liegen und für die durch rechtsverbindliche Planung eine eigendynamische natürliche Entwicklung vorgesehen ist.

Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können sich v.a. durch Eindeichung, Entwässerung, Verringerung der Hochwasserbeeinflussung oder forstliche Maßnahmen (z.B. Anbau standortfremder Baumarten bzw. einseitige Förderung bestimmter Baumarten) ergeben.

Anzustreben ist eine biotoptypische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten, u.a. Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Wald-Gelbstern (*Gagea lutea*), Grünspecht (*Picus viridis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Sumpfmehse (*Parus palustris*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Buchenkahneule (*Pseudoips prasinana*).

- **Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen**, d.h. naturnaher bzw. halbnatürlicher Mischwälder auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandböden. Diese Wälder sollen alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen und aus standortheimischen, autochthonen Baumarten (v.a. Stiel-Eiche und Birke und - mit geringen Anteilen - Buche oder Kiefer) zusammengesetzt sein. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Der Charakter eines lichten Mischwaldes mit hohen Anteilen von Stieleiche soll bei der Mehrzahl der Vorkommen durch gezielte Bewirtschaftung bewahrt werden. Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können sich v.a. durch forstwirtschaftliche Maßnahmen (Anpflanzung standortfremder Baumarten bzw. Umwandlung in Nadelholzforste, Verdrängung der Lichtbaumarten durch Anbau von Rotbuche, Kalkung, Aufgabe historischer Waldnutzungsformen u.a.) sowie externe Nährstoffeinträge ergeben. Anzustreben ist eine biotoptypische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten, u.a. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Grünspecht (*Picus viridis*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Buchenkahneule (*Pseudoips prasinana*)
- **Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)**, d.h. naturnahe oder halbnatürliche Mischwälder auf mäßig feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten. Diese Wälder sollen alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen und aus standortheimischen, autochthonen Baumarten (v.a. Stiel-Eiche und Hainbuche) zusammengesetzt sein. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können sich v.a. durch forstwirtschaftliche Maßnahmen (Anpflanzung standortfremder Baumarten), Entwässerung sowie externe Nährstoffeinträge ergeben. Anzustreben ist eine biotoptypische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten, u.a. Stieliche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Buchenkahneule (*Pseudoips prasinana*).
- **Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo fagetum*)**, d.h. naturnahe oder halbnatürliche bodensaure Buchenwälder des Tieflands. Diese Wälder sollen i.d.R. alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen und aus standortheimischen, autochthonen Baumarten (fast ausschließlich Rotbuche) zusammengesetzt sein. Typisch ist aber gerade bei diesem Waldtyp auch der hallenwaldartige Charakter von älteren Beständen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können sich v.a. durch forstwirtschaftliche Maßnahmen (Anpflanzung standortfremder Baumarten), Kalkung, sowie externe Nährstoffeinträge ergeben. Anzustreben ist eine biotoptypische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten, u.a. Rotbuche (*Fagus sylvatica*); Stieleiche (*Quercus robur*), Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Buchenkahneule (*Pseudoips prasinana*).
- **Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion***, d.h. naturnaher Fließgewässer (Aller, Unterlauf des Bruchbaches) mit unverbauten, natürlichen bis naturnahen Ufern; einer variierenden Gewässertiefe;

vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigem und kiesigem Substrat auf der Gewässersohle; auch das Vorhandensein von trockenfallenden Kies- und Sandbänken im Gewässerbett); einer guten Wasserqualität; einer natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens; einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf; naturnahen, fließgewässerbegleitenden und -abhängigen Biotopen (z.B. Auwäldern, Altarmen und Magerrasen auf durch Sedimentaustrag entstandenen, nährstoffarmen Kuppen) sowie an besonnten Stellen gut entwickelter flutender Wasservegetation. Wichtig ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überfluteten Aue.

Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können sich v.a. durch Gewässerausbau (z.B. Uferbefestigungen, Staustufen), -aufstau, randliche Einschwemmung von Feinsedimenten, (diffuse) Nähr- und Schadstoffeinträge, intensive Unterhaltungsmaßnahmen mit Eingriff in die Gewässersohle, intensive Freizeitnutzungen sowie Besatz mit (auch historisch) gebietsfremden Fischarten ergeben.

Anzustreben ist eine biotoptypische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten, u.a. Teichrose (*Nuphar lutea*), Fischotter (*Lutra lutra*), Eisvogel (*Alceco atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) (Nahrungsgast), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (Nahrungsgast), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerforelle (*Salmo trutta trutta*), Aland (*Leuciscus idus*), Barbe (*Barbus barbus*), Zährte (*Vimba vimba*), Aal (*Anguilla anguilla*), Quappe (*Lota lota*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus]), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*), Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), Große Flussmuschel (*Unio tumidus*), Malermuschel (*Unio pictorum*).

- **Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**, d.h. naturnahe Altarme und Altwässer mit klarem bis getrübbtem, meso- bis eutrophem Wasser und gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u.a. mit submersen Großlaichkräutern und/oder mit Froschbiss-Gesellschaften.

Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können sich v.a. durch Hypertrophierung und intensive Freizeitnutzungen (z.B. Angeln), intensive Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Entkrautung) sowie Besatz mit (auch historisch) gebietsfremden Fischarten ergeben.

Anzustreben ist eine biotoptypische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten, u.a. Krebschere (*Stratiotes aloides*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Eisvogel (*Alceco atthis*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Bläßhuhn (*Fulica atra*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) (Nahrungsgast), Graureiher (*Ardea cinerea*) (Nahrungsgast), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (Nahrungsgast), Krickente (*Anas crecca*) (Nahrungsgast), Reiherente (*Aythya fuligula*) (Nahrungsgast), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Grünfrösche (*Rana spec.*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Moderlieschen (*Leucaspius delineatus*), Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Gemeine Federlibelle (*Platycnemis pennipes*), Kleine Mosaikjungfer (*Brachytron pratense*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*), Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), Große Flussmuschel (*Unio tumidus*), Malermuschel (*Unio pictorum*).

- **Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**, d.h. artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln, feuchten Waldrändern und in lichten Weidenauwäldern. Nitrophile Arten und Neophyten sollen nicht vorherrschen. Röhrichte (v.a. aus Schilf, Rohrglanzgras und Wasserschwaden) können eingestreut sein. Die Bestände können in ungenutzten Wald- oder Gewässerkomplexen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. In den übrigen

Gebieten ist vielfach eine gelegentliche Mahd sinnvoll (Nährstoffentzug, Verhinderung von Gehölzaufwuchs oder der Dominanz einzelner Arten). Eine Störungsminimierung steigert den Wert der Bestände.

Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können sich v.a. durch intensive landwirtschaftliche Nutzung an Wald- und Gewässerrändern, Entwässerung, Gewässerausbau, intensive Gewässerunterhaltung, Nährstoffeinträge, Aufforstung sowie Zerstörung im Rahmen intensiver Freizeitnutzungen (z.B. durch die Angelnutzung) ergeben.

Anzustreben ist eine biotoptypische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten, u.a. Echte- und Wald-Engelwurz (*Angelica archangelica*, *A. sylvestris*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*), Knoten-Braunwurz (*Scrophularia nodosa*), Gemeiner Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Echter Baldrian (*Veronica officinalis*), außerdem auch einige seltenere Arten Langblättriger Ehrenpreis (*Veronica longifolia*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*).

- **Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis***, d.h. gut entwickelte, nicht oder wenig verbuschte, von offenen Sandstellen durchsetzte Sandtrockenrasen auf Dünen des Binnenlands. Typische Pflanzengesellschaften sind v.a. Silbergras-, Sandseggen-, Kleinschmielen-, Straußgras- sowie Heidenelken-Grasnelken-Rasen. Zur Erhaltung ist eine Nutzung bzw. Pflege durch extensive Beweidung erforderlich, zusätzlich oder alternativ bei kleinen Flächen ggf. auch eine Mahd, Entkusselung, ein Brennen oder Abplaggen.

Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können sich v.a. durch Verbuschung, Eutrophierung, Sandabbau, Aufforstung, Vegetationszerstörung durch übermäßige Trittbelastung oder Befahren ergeben.

Anzustreben ist eine biotoptypische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten, u.a. Heidenelke (*Dianthus deltoides*), Grasnelke (*Armeria elongata*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*), Wildes Stiefmütterchen (*Viola tricolor*), Silbergras (*Corynephorus canescens*), Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) in Randbereichen; Weißrandiger Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*), Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*), Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

- **Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**, d.h. artenreiche, nicht oder nur wenig gedüngte, nicht intensiv genutzte Mähwiesen auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten. Natürliches Relief mit landschaftstypischer Standortabfolge. Die Sicherung der funktionalen Zusammenhänge mit anderen Grünland- bzw. grünlandartigen Vegetationstypen der Biotopkomplexe (Feuchtgrünland, Magerrasen) - gekennzeichnet durch vielfältige Übergänge - ist besonders wichtig für eine artenreiche Biozönose.

Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können sich v.a. durch intensive Nutzung, (stärkere) Düngung, Umbruch und Umwandlung in Acker, Umbruch und Grünlandneuansaat, Übersaat, Aufforstung und durch dauerhaftes Brachfallen mit sukzessiver Waldentwicklung ergeben.

Anzustreben ist eine biotoptypische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten, u.a. Glatt-Hafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gemeines Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*), Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*), Weißrandiger Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*).

- **Trockene europäische Heide**, als strukturreiche, gehölzfreie, nur kleinflächig von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können sich v.a. durch intensive Nutzung, Düngung, Kalkung, Aufforstung und Einstellung der Erhaltungspflege ergeben.
Anzustreben ist eine biotoptypische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten, u.a. Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Englischer Ginster (*Genista anglica*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*).

Im Weiteren sind für den besonderen Schutzzweck bedeutsam der Erhalt und die Förderung der Entwicklung vitaler, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

Säugetiere

- **Fischotter** (*Lutra lutra*), u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Gehölzbestände der Weich- und Hartholzau an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern., z.B. durch Bermen oder Umfluter).
- **Biber** (*Castor fiber*), u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche Gewässerränder, reiche submerse und emerse Vegetation, Weich- und Hartholzauwälder).
- **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) u.a. durch Sicherung und Entwicklung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten.

Amphibien

- **Kammolch** (*Triturus cristatus*), u.a. durch Sicherung und Entwicklung von Komplexen aus zusammenhängenden, unbeschatteten, weitgehend fischfreien Kleingewässern oder in mittelgroßem bis großem Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerger Vegetation, in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und Verbund zu weiteren Vorkommen.

Fische und Rundmäuler

- **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*), in ökologisch durchgängigen, besonnten Gewässern im Tiefland mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.
- **Groppe** (*Cottus gobio*), in durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.
- **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*), in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte bis II); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige

und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

- **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*), in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und Mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; Laichgebiete flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete.
- **Meerneunauge** (*Petromyzon marinus*), in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und Mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; Laichgebiete flache Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete.
- **Schlammpeitzger** (*Misgurnus fossilis*), in Fließ- und Stillgewässern (z.B. Auengewässer) mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund.
- **Bitterling** (*Rhodeus armarus*), in Flussauen mit natürlicher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

Libellen

- **Grüne Keiljungfer** (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus]), insbesondere durch Erhaltung/Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven; Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.

Käfer

- **Eremit** (*Osmoderma eremita*), insbesondere durch den Erhalt seiner Brutbäume im Bereich des Naturdenkmals der „alten Schäferei“; Erhaltung/Förderung sehr alter, lichter und damit wärmebegünstigter, mit Mulmhöhlungen ausgestatteten Laubwaldbereiche (v.a. aufgebaut aus Stieleiche); keine Fällung von bekannten Brutbäumen und gezieltes Belassen von abgängigem Holz der Brutbäume vor Ort, da die Larven des Käfers in diesem Holz leben; auch langfristiger Erhalt dieser wärmebegünstigten Laubwaldbereiche durch gezielte Förderung einer Verjüngung von für den Käfer geeigneten Laubholzes (v.a. von Stieleiche) als Beitrag zur Kontinuität des Fortbestehens der nachgewiesenen Lebensstätte.

zu § 2 Abs. 4

Die korrespondierend zum System des Schutzzwecks formulierten Ziele tragen dazu bei, die eher abstrakten Formulierungen durch die Beschreibung konkreter Wirkungs- und Umsetzungsfelder im allgemeinen Verständnis leichter interpretierbar zu machen. Hier spiegelt sich nochmals die Vielfalt an Werten und Funktionen, die in einem integrierten Schutzansatz bewahrt und gefördert werden sollen.

zu § 3 Abs. 1

Dieser Absatz hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt; der Verweis auf das kategorische Verbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG, das seinerseits durch die Formulierung "nach Maßgabe näherer Bestimmungen" einen Rückbezug zur NSG-Verordnung herstellt, dient vor allem der Rechtsklarheit im Sinne der einheitlichen Darstellung des Schutzregimes.

zu § 3 Abs. 2

Das bereits unter Geltung früherer Landesnaturschutzgesetze geregelte Betretensverbot außerhalb vorhandener Wege bleibt auch weiterhin der Kompetenz der Länder zugewiesen.

Auch dieser Absatz hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt; der Verweis auf das Verbot des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG dient der Rechtsklarheit.

Die gesetzlich eingeräumte Befugnis, Ausnahmen zuzulassen, wenn der Schutzzweck dies erfordert oder erlaubt, wird durch die Freistellungsregelungen nach § 4 ausgefüllt.

zu § 3 Abs. 3

Die Benennung weiterer Verbotstatbestände ergibt sich aus dem Erfordernis, die generell-abstrakte Regelung des § 23 Abs. 2 BNatSchG im Hinblick auf die wesentlichen und am häufigsten zu erwartenden Handlungen, von denen eine Schädigung, Veränderung oder Störung des Gebiets oder einzelner Gebietsteile ausgehen kann, zu konkretisieren.

Daneben sollen auch Handlungen untersagt werden, die zwar die Schwelle der Zerstörung oder Beschädigung des NSG nicht überschreiten, jedoch mit einer möglichen Gefährdung oder Störung des Gebiets einhergehen; damit soll vor allem eine Beeinträchtigung wild lebender Tierarten verhindert und die Eignung des Gebiets zur naturbezogenen, ruhigen Erholung gesichert werden.

zu § 3 Abs. 4

Die verfassungsrechtlich vom Schutz des Eigentums umfasste Jagdausübung soll gemäß dem gemeinsamen Runderlass des ML und MU vom 07.08.2012 (Nds. MBI. Nr. 29/2012 S. 662) nur im zwingend erforderlichen Umfang beschränkt werden.

Diesem Grundsatz trägt die Bestimmung zur grundsätzlichen Unberührtheit der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd Rechnung.

Wildäcker und Fütterungsplätze sind bislang im Gebiet nicht vorhanden und würden bei ihrer Neueinrichtung das vorhandene Gefüge aus Gewässern, extensiv genutztem Grünland, Wald- bzw. Forstflächen, Sümpfen und trocken-warmen Lebensräumen auf Dünenstandorten empfindlich beeinträchtigen und zu nachhaltigen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Daher wird klarstellend ihre Neueinrichtung untersagt.

Gleichfalls soll es nicht zu Störungen bzw. Beeinträchtigungen der landschaftlichen Eigenart durch Errichtung oder Aufstellen von Ansitzen außerhalb vorhandener Forstbestände kommen. Da das gesamte NSG randlich an entsprechende Flächen angebunden bzw. südlich der Aller von Forstbeständen dominiert ist, resultiert aus dieser formalen Beschränkung keine Beeinträchtigung der tatsächlichen oder denkbaren Jagdausübung.

Das Vorkommen des Fischotters im Gebiet erfordert ggf. auch eine Abstimmung zur Ausübung der Fallenjagd, um Individuenverluste und Beeinträchtigungen der Population zu vermeiden.

zu § 3 Abs. 5

Da denkbar ist, dass von den Verboten der NSG-Verordnung nicht sämtliche in § 30 Abs. 2 BNatSchG generell ausgesprochenen Handlungsverbote des besonderen Biotopschutzes umfasst sind, soll mit diesem Absatz klargestellt werden, dass die gesetzlichen Regelungen durch die NSG-Verordnung nicht verdrängt werden.

Entsprechendes gilt für die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG).

zu § 3 Abs. 6

In das NSG werden die Naturdenkmale "Sandtrockenrasen und Sumpfgelände bei Boye" und "22 Hute-Eichen im Neustädter Holz" (Bereich der "alten Schäferei") einbezogen. Die entsprechende Schutzverordnung des Landkreises soll wegen der detaillierten Regelungen unberührt bleiben, um den Schutzgrad ausdrücklich beizubehalten.

zu § 4 Abs. 1

Die Verordnung umfasst einen umfangreichen Katalog von Handlungen, Nutzungen und Maßnahmen, die generell von den durch Gesetz bzw. diese Verordnung ausgesprochenen Verboten freigestellt sein sollen. Dabei ist zu beachten, dass auch die jew. Freistellung in bestimmten Fällen an die vorherige Beteiligung oder Zustimmung der Naturschutzbehörde geknüpft sein kann und diese dabei auch weitere zur Gewährleistung des Schutzzwecks erforderliche Regelungen oder Bestimmungen treffen kann.

zu § 4 Abs. 2

Allgemein freigestellt sein soll zunächst das Betreten des Gebiets durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte, aber auch andere Personen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung behördlicher oder anderweitig objektiv erforderlicher Tätigkeiten.

Entsprechend dem mehrfach im Rahmen der vorherigen Anhörung der Ortsräte Boye und Klein Hehlen vorgetragenen Anliegen, auch künftig das Baden in der Aller an besonders bevorzugten Stellen am Schiffsanleger in Boye und in einem offenen Bereich westlich der Straßenbrücke des Wilhelm-Heinichen-Rings zu ermöglichen, wurde durch Gutachten des Büros alw (Prof. Dr. Kaiser, Beedenbostel, Oktober 2013) die Verträglichkeit dieser auf die Tageszeit von 8:00 bis 20:00 Uhr begrenzten Nutzung mit den Erhaltungszielen nach FFH-Richtlinie geprüft und bestätigt. Für einen weiteren Allerabschnitt ca. 1 km westlich von Boye (Bereich der ehemaligen Bindestelle) konnte die Verträglichkeit einer Freizeit- und Badenutzung hingegen gutachterlich nicht attestiert werden; gleichwohl soll aufgrund des Drängens aus dem Ortsrat Boye das Baden in der Aller auch an dieser Stelle freigestellt werden, da es bereits seit langen Zeiträumen erfolgt.

Ein weiterer Hinweis der Ortsräte Boye und Klein Hehlen betrifft das Wandern bzw. Spaziergehen entlang der Aller bzw. der mit dieser in Verbindung stehenden Gewässer; dies erfolgt gegenwärtig zwar auf den im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen geschaffenen Grünlandflächen während des Aufwuchszeitraum März bis Oktober formal illegal, insbesondere unter Verstoß gegen Bestimmungen des Wald- und Landschaftsordnungsrechts. Um gleichwohl naturschutzrechtlich das Begehen in verträglichem Umfang zu ermöglichen, wird die Nutzung eines Naturwegs auf dem südlichen Teil der Insel in den Freistellungskatalog aufgenommen. Zur Schonung der in den FFH-Schutz einbezogenen Uferstaudenfluren, die gleichzeitig naturbezogene Kompensationsfunktionen im Rahmen des baulichen Hochwasserschutzes erfüllen müssen, und zur Begrenzung von Störungen der im Ufersaum lebenden Tierarten wird dabei ein Mindestabstand des Weges von 10 m zur Uferlinie vorgesehen.

Freigestellt wird ferner das Befahren der Aller mit Wasserfahrzeugen, wobei das Anlanden zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen von Uferstrukturen nur an rechtmäßig vorhandenen Steganlagen erfolgen soll. Damit wird dem bestehenden Status der Aller als Bundeswasserstraße Rechnung getragen.

Weitere allgemeine Freistellungen betreffen Unterhaltungserfordernisse an Verkehrswegen einschließlich der Aller, sonstigen Gewässern sowie baulichen oder technischen Anlagen im Gebiet. Dabei soll entsprechend dem bereits im NSG "Obere Allerniederung bei Celle" bewährten Modus die Gewässerunterhaltung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegeseitenräumen umfasst dabei auch die maschinelle Beseitigung bzw. den maschinellen Rückschnitt von Gehölzen, soweit nicht Wuchsorte

besonders geschützter Pflanzen oder Solitärbäume mit natürlich entwickeltem Habitus betroffen sind.

Besonderer Unterhaltungsbedarf, u.a. pflegende Eingriffe in Gehölzbestände, kann sich aus dem Erhalt des Kulturdenkmals "Carolinen-Mathilde-Laube" im Neustädter Holz ergeben; hier wird ein Vorrang kulturdenkmalpflegerischer Zielsetzungen vor der ungestörten natürlichen Entwicklung von Waldbereichen eingeräumt.

Schließlich soll auch der Zu- und Abgangsverkehr sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen im Zusammenhang mit der Durchführung freigestellter Unterhaltungs- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen generell zulässig bleiben.

zu § 4 Abs. 3

Landwirtschaft wird im geplanten NSG ausgeübt durch die Nutzung des standorttypisch entwickelten Grünlandes, einschließlich der kleinräumigen einbezogenen Magerrasen, in Form von Beweidung und Mahd. Eine Ackernutzung findet seit Jahren nicht mehr statt, bedarf daher auch keiner Freistellung, zumal die Flächen sämtlich im Überschwemmungsgebiet der Aller liegen und eine Rücküberführung in Ackernutzung wasserrechtlich unzulässig wäre.

Die Freistellung der Grünlandnutzung wird, unter Orientierung an der aktuell ausgeübten extensiven Beweidung, mit bestimmten Maßgaben zur Beibehaltung der autotypischen Geländegestalt und der standorttypischen Pflanzenartenzusammensetzung verbunden. Dazu gehören auch Gesichtspunkte des Einsatzes von Pflanzenschutz- bzw. -behandlungsmitteln (PSBM) sowie Dünger. Grundsätzlich soll der Einsatz chemischer PSBM (insb. Herbizide, Insektizide) unterbleiben, da diese nicht streng selektiv wirken, sondern auf die örtlichen Biozöosen im Sinne der Beeinträchtigung der Artenvielfalt Einfluss nehmen.

Die Verwendung von Wirtschaftsdüngern ist grundsätzlich dem Düngerecht zugeordnet; zeitliche Beschränkungen sollen lediglich aus Gründen des Schutzes von wiesenbrütenden Vogelarten getroffen werden, wobei auch Sondersituationen aufgrund im späten Frühjahr durchlaufender Hochwasserereignisse berücksichtigt werden. Daneben soll die Aufbringung von Geflügelkot auf den Grünlandflächen unterbleiben, um hohe Stickstoff- und Phosphateinträge sowie erhebliche Störungen der naturbezogenen Erholung im Gebiet zu verhindern.

Ein Grünlandumbruch (mit nachfolgender Neueinsaat) würde zu einschneidenden Verlusten der Pflanzenartenvielfalt führen und soll daher unterbleiben; der eventuelle Bedarf gelegentlicher Unterhaltung der Grünlandnarbe zur Sicherung eines ausreichenden Futterertrags könnte auch durch angepasste Verfahren der sog. Übersaat befriedigt werden.

Besondere Anforderungen gelten hinsichtlich der in der Flussaue gelegenen Grünlandflächen, die dem europarechtlich bedeutsamen Lebensraumtyp "Magere Flachland-Mähwiesen" gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen oder sich im Eigentum der Stadt Celle befinden und wegen ihrer Lage und Bewirtschaftung im hohem Maße geeignet sind zur Entwicklung dieses Lebensraumstyps. Auf diesen Flächen sollen Nach- und Übersaaten sowie Aufbringen von Düngern unterbleiben, um die natürliche Entwicklung der Pflanzenartenzusammensetzung nicht zu beeinträchtigen. Diesem Ziel dient auch die zeitliche Vorgabe, Beweidung oder 1. Schnitt frühestens nach dem 15. Juni eines Jahres durchzuführen sowie Beweidung nur mit geringem Tierbesatz und ohne Zufütterung vorzunehmen.

zu § 4 Abs. 4

Vergleichbar zur Freistellung landwirtschaftlicher Bodennutzung soll auch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft durch die NSG-Verordnung nur im notwendigen Umfang reglementiert werden.

Für die stadteigenen Forstflächen gelten in der Gebietskulisse des FFH-Gebiets bereits nach der aktuellen Forstbetriebsplanung naturschutzbezogene Zielsetzungen, die durch die Freistellungsregelungen lediglich rechtlich verbindlich dokumentiert werden. Mit der Anstalt Niedersächsische Landesforsten wurde wegen der großflächigen Einbeziehung der südlich der

Aller, im "Neustädter Holz" gelegenen Forstbestände eine grundsätzliche Vorabstimmung zu den Freistellungsregelungen durchgeführt.

Demnach sollen in den Nadelholz-Forstbeständen (hierzu zählen alle Flächen, die bei der Erfassung der Biotope im FFH-Gebiet als Kiefernforst "WZK", Fichtenforst "WZF" bzw. Lärchenforst "WZL" kartiert wurden) der Kernzone die Pflanzung bzw. Förderung der Naturverjüngung von nicht standortheimischen Baumarten wie z.B. Douglasie, Sitkafichte, Strobe, Japanischer Lärche und Amerikanischer Roteiche unterbleiben, um nicht neben der ohnehin zu beobachtenden Ausbreitung von Neophyten weitere Probleme für den Erhalt oder die Entwicklung eines standortangepassten Waldgefüges aus heimischen Nadel- und Laubgehölzarten zu schaffen (als standortheimisch wird demgegenüber die derzeit flächig dominierende Waldkiefer (*Pinus silvestris*) eingestuft). Diese Einschränkung ergibt sich auch daraus, dass in diese Forstbestände überwiegend kleinflächig-mosaikhaft die nachfolgend behandelten Teilflächen eingebettet sind, die als Waldlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgeprägt und besonders empfindlich gegenüber dem randlichen Ausbreitungsdruck nicht standortheimischer Gehölze sind.

Eine Ausnahme soll für Douglasien-Altbestände gelten, in denen diese Baumart bereits über längere Zeiträume dominiert. Hierzu wurden mit dem Waldeigentümer und der Forstbetriebsgemeinschaft die Bestände vor Ort aufgenommen und der Grad der dort festzustellenden Naturverjüngung der Douglasie als für die vorhandenen Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie unproblematisch beurteilt. Es handelt sich um drei inselartig in sonstige Nadelholzforsten einbezogene Teilflächen.

Innerhalb von Flächen der Kernzone, die Waldlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen, sollen weitergehende Anforderungen gelten, da die entsprechend ausgeprägten Teilflächen einen wesentlichen Beitrag zur Funktionserfüllung und den Erhaltungszielen des ökologischen Netzes "Natura 2000" leisten.

Mit gemeinsamem Runderlass des Niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums vom 27.02.2013 (Nds. MBl. Nr. 9/2013, S. 221) wurden landesweit einheitliche Vorgaben für den formellen Schutz derartiger Waldlebensräume in Naturschutzgebieten gemacht. Insbesondere trifft der Erlass eine differenzierte Zuordnung forstwirtschaftlicher Beschränkungen zu den wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten.

Die Freistellungsregelungen des Verordnungsentwurfs sind an die Vorgaben gemäß den Abschnitten A und B der Anlage zum o.g. Runderlass angepasst worden. Dabei wurde berücksichtigt, dass mit Ausnahme einer Teilfläche von ca. 0,25 ha eines Eichenwaldes trocken-warmer Standorte alle Waldflächen nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand "B" oder "C" aufweisen.

In den entsprechenden Waldlebensräumen sollen künftig nur kleinräumig begrenzte Entnahmen von Bäumen zulässig sein und bei Einschlag und Holzrücken weitere Schutzaspekte beachtet werden. Zeitliche Beschränkungen ergeben sich vor allem unter Gesichtspunkten des besonderen Artenschutzes, weil im Frühjahr und Sommer die Habitatfunktionen insbesondere für waldbewohnende Vogel- und Fledermausarten Berücksichtigung finden müssen.

Dem besonderen Artenschutz dient auch die Vorgabe einer Mindestdichte an "Habitatbäumen" sowie deren Belassung bis zum natürlichen Verfall.

Bei eventuellen Nachpflanzungen von Gehölzen soll ein lebensraumtypisches Mischungsverhältnis eine nachhaltige Entwicklung unter Beachtung des besonderen Schutzzwecks sicherstellen.

Wegen nachteiliger Einflüsse auf Biozönosen und das chemische Milieu dürfen Düngemittel in diesen besonderen Lebensräumen grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen; Bodenschutzkalkungen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollen vorab der Naturschutzbehörde angezeigt werden, damit diese erforderlichenfalls bestimmte Maßregeln zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen treffen kann.

Eingriffe in den Boden oder den Wasserhaushalt verbieten sich bereits unter standörtlichen Gesichtspunkten der Lage in der Flussaue bzw. auf alten Dünenstandorten.

Mit ergänzendem Erlass vom 22.04.2013 (54 – 22290/6/10/2) hat das Niedersächsische Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz mitgeteilt, dass diese Regelungen nochmals im Lichte der naturschutz- und forstpolitischen Ziele der neuen Landesregierung geprüft und erforderlichenfalls angepasst werden sollen.

Gleichwohl wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit im Ordnungsverfahren auf der Grundlage der aktuellen Regelungen durchgeführt, da ggf. erforderliche Anpassungen von Freistellungsregelungen zur forstlichen Bewirtschaftung neben der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Stadt Celle jeweils nur wenige Eigentümer bzw. Bewirtschafter von Waldflächen betreffen und eine diesbezügliche ergänzende Beteiligung auch im direkten Austausch mit den betroffenen Personen und der Anstalt Niedersächsische Landesforsten erfolgen könnte.

Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände in der (Puffer-)Zone B soll nicht eingeschränkt werden.

zu § 4 Abs. 5

Auch die ordnungsgemäße Fischerei in der Aller und den mit ihr verbundenen Gewässern soll in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang grundsätzlich uneingeschränkt weiterbetrieben werden können.

Soweit die Fischerei nicht im Haupt- oder Nebenerwerb erfolgt, sondern nur zu Hobbyzwecken ausgeübt wird, sind Anforderungen an die Schonung natürlich vorkommender Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses zu beachten, damit flächenhafte Eingriffe in natürliche Vegetationsbestände an und im Gewässer unterbleiben. Auch dürfen nicht zu Zwecken der Hobby-Fischerei gebietsfremde Fischarten eingesetzt werden. Futter- und Düngemittel sollen in Stillgewässer oder Nebengewässer der Aller grundsätzlich nicht eingebracht werden; die Nährstoffversorgung dieser Gewässer ermöglicht eine angemessene Entwicklung von Fischbeständen und aquatischen Biozöosen.

zu § 4 Abs. 6

Soweit bestimmte Freistellungstatbestände an die Beteiligung oder Information der Naturschutzbehörde anknüpfen, soll es dieser möglich sein, je nach Erfordernis des Einzelfalls Regelungen zu treffen, die Beeinträchtigungen des Gebiets verhindern. Damit soll nicht die freigestellte Handlung als solche behindert werden; evtl. Einzelfall-bezogene Regelungen würden sich insb. auf Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise freigestellter Handlungen beschränken.

zu § 5

Der Verweis auf gesetzlich geregelte Befreiungsmöglichkeiten dient der Klarstellung und hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt, da in § 67 BNatSchG abschließend bestimmt ist, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von gesetzlich oder durch Rechtsverordnung ausgesprochenen Geboten und Verboten möglich ist.

Entsprechendes gilt für die Verträglichkeit und Zulässigkeit von Projekten im FFH-Gebiet gemäß § 34 BNatSchG.

zu § 6

Die Duldungspflicht zur Aufstellung von Schildern korrespondiert mit der Verpflichtung der Naturschutzbehörde, gemäß § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG das NSG zu kennzeichnen. Damit soll vor Ort für die Allgemeinheit erkennbar sein, wo das NSG betreten wird und welche wesentlichen Regeln im Gebiet zu beachten sind. Der Regelfall der Kennzeichnung ist die Aufstellung von Hinweis-Schildern an Wegen, die in das NSG hineinführen oder in der Örtlichkeit die Grenze des NSG bilden. Dabei wird nach langjährig geübter Praxis darauf geachtet, dass angrenzende Nutzungen nicht relevant beeinflusst werden.

Die der Naturschutzbehörde eingeräumte Möglichkeit, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem entsprechenden Plan oder einem Bewirtschaftungsplan darzustellen soll aus Gründen der rechtlichen Klarstellung auch in der NSG-Verordnung erwähnt werden, ebenso die Befugnis, im Einzelfall Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen anzuordnen.

zu § 7

Die Ahndung von Verstößen knüpft an Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände an, die im NAGBNatSchG beschrieben sind.

Zum einen geht es um Handlungen, durch die tatsächlich eine Schädigung oder erhebliche Störung des Gebiets eingetreten ist; der Schwere des Verstoßes entsprechend ist hier ein Bußgeldrahmen bis zu 50.000 € bestimmt.

Geringeres Gewicht im Hinblick auf ihre Ahndung besitzen Verstöße, bei denen lediglich die Gefahr der Störung oder Beeinträchtigung des NSG herbeigeführt wurde; hierzu zählt auch das Betreten des Gebiets außerhalb vorhandener Wege.

Klarstellend wird auf Strafvorschriften verwiesen, die in besonders schweren Fällen des Eingriffs in das NSG bzw. der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets einschlägig sein können.

zu § 8

Die Bestimmung eines besonderen Zeitpunktes zum Inkrafttreten der NSG-Verordnung ist nicht erforderlich. Angestrebt wird eine unverzügliche Rechtskraft nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle.

8. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die NSG-Verordnung bedingt in der Fassung des vorliegenden Entwurfs keinen gesonderten Sach- und Investitionsaufwand; die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung des Gebiets ist mit Kosten von ca. 2500 € für die Fertigung von Schildern und Informationstafeln zu veranschlagen, die aus Haushaltsmitteln für die Unterhaltung von Naturschutzgebieten finanziert werden sollen.

Der Personalaufwand für Beratung von Eigentümern und Nutzern sowie die Durchführung von Befreiungsverfahren soll durch angepasste Freistellungsregelungen auf eine geringe Zahl tatsächlich relevanter Fällen beschränkt und durch Gebühreneinnahmen anteilig gedeckt werden.

gez. Sander